

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	22. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	15.02.2011	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	15.03.2011	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage beige-fügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Bisher werden die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung festgelegt. Bei einer Änderung der Hebesätze muss folglich eine Änderung der Haushaltssatzung beschlossen werden. Dieses Nachtragssatzungsverfahren ist im Rahmen des NKHR sehr verwaltungsaufwendig. Daher sollen zukünftig die Hebesätze in einer eigenständigen Hebesatzsatzung festgelegt werden.

Zu § 1 der Hebesatzsatzung

§ 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz räumen den Gemeinden das Recht ein, die Hebesätze zu bestimmen. Gemäß § 79 Absatz 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg enthält die Haushaltssatzung die Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, soweit diese nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden. Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer können daher entweder in die Haushaltssatzung aufgenommen werden oder nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz durch eine besondere Hebesatzsatzung bestimmt werden. Durch die Regelung in einer eigenständigen Satzung werden keine zwingenden Verfahrensvorschriften umgangen.

§ 1 der Hebesatzsatzung enthält eine dynamische Verweisung auf das Grund- bzw. Gewerbesteuergesetz. Hierdurch wird bei Steuerrechtsänderungen des Bundesgesetzgebers keine Satzungsänderung der städtischen Hebesatzsatzung notwendig.

Zu § 2 der Hebesatzsatzung

In § 2 der Hebesatzsatzung werden die Hebesätze festgesetzt. Diese bleiben gegenüber den derzeitigen Hebesätzen unverändert.

Zu § 3 der Hebesatzsatzung

Bei einer Regelung in der Haushaltssatzung treten die Sätze mit Ablauf des Haushaltsjahres automatisch außer Kraft. Nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 GemO können die Steuern bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden. Erfolgt eine Regelung in einer besonderen Hebesatzsatzung, gelten die Sätze so lange, bis die Satzung geändert wird. Eine jährliche Neufestsetzung ist nicht erforderlich.

Zu § 4 der Hebesatzsatzung

Die rückwirkende Festsetzung der Hebesätze ist zulässig. Eine Rückwirkung ist zugelassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist. Gemäß § 26 Abs. 3 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres rückwirkend auf den Beginn dieses Kalenderjahres möglich.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Hauptamt

4. März 2011